

Wahlprüfsteine der BalticSailing e.V. zur Landtagswahl 2017

Zu 1.

Der Wassersport und der Wassertourismus haben für uns eine sehr große Bedeutung bei der Weiterentwicklung des Tourismus in Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein ist das Land zwischen Nord- und Ostsee. Wir haben eine außergewöhnliche regionale Vielfalt an Binnengewässern und Wasserstraßen zu bieten, die deutschlandweit in dieser Form einmalig ist. Insofern bilden der Wassertourismus und der damit verbundene Wassersport die natürliche Grundlage unseres Tourismusstandortes. Unser Ziel ist es, dass zukünftig neben dem ohnehin stark wachsenden Meerestourismus auch die maritime Binnenwirtschaft gestärkt wird. Wir müssen dafür die Potenziale der Tourismuswirtschaft im ländlichen Raum ausschöpfen, um neue Gästegruppen gewinnen zu können. Deshalb werden wir die Tourismusstrategie 2025 des Landes noch stärker auf die Bedürfnisse des Binnenlandtourismus ausrichten und Potenzialgebieten neue Fördermöglichkeiten eröffnen. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels Einkommen und Beschäftigung im ländlichen Raum zu sichern bzw. neu zu schaffen.

Zu 2.

Wir erachten den Wassersport für den Tourismus in Schleswig-Holstein als sehr bedeutsam, denn neben den fachlichen Interessen und dem Ruf der Professoren als wichtige Entscheidungskriterien für die Wahl einer Universität haben für junge Menschen auch die Freizeitmöglichkeiten im universitären und außeruniversitären Rahmen eine große Bedeutung. Nach ähnlichen Kriterien entscheiden sich auch Auszubildende für ihren Ausbildungsstandort. Attraktiv für Wassersportler sind beispielhaft unsere Studienorte Lübeck, Kiel und Flensburg mit ihren hervorragenden Segelrevieren oder auch Heide mit den Kite- und Surfhotspots an der Westküste.

Zu 3.

Wir wollen einen fairen Ausgleich zwischen Wassertourismus und den berechtigten Interessen des Umwelt- und Naturschutzes. Das beinhaltet auch, faire Wettbewerbsbedingungen für die an den Küsten und Binnengewässern ansässigen Betriebe zu garantieren. Deshalb sehen wir die stetigen Verschärfungen von Umweltvorschriften kritisch, insbesondere weil diese nicht vorher mit den Betroffenen diskutiert und abgewogen worden sind. Dies gilt für die durch das Landesnaturschutzgesetz neu geschaffene 150 Meter Pufferzone genauso wie für die Einschränkungen des Kitesurfens an Nord- und Ostsee. Wir wollen, dass der Bau und die Erweiterung touristischer Projekte sowie Gastronomie- oder Campingangebote an Küsten und Gewässern möglich bleiben. Daher werden wir den Tourismus stärker als bisher als Querschnittsaufgabe begreifen und uns dafür einsetzen, dass der Tourismus für die neue Förderperiode der Europäischen Union ab 2021 wieder ein Schwerpunkt der Förderung wird.

Zu 4.

In NATURA 2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot. Alle Aktivitäten sind darauf zu überprüfen, ob sie den Schutzzweck gefährden. Sperrungen sollten grundsätzlich nur auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Ergebnisse und nicht aufgrund von Verdachtsmomenten erfolgen.

Zu 5

Nach Auffassung der CDU darf es für das Kitesurfen kein flächiges Verbot an der Westküste Schleswig-Holsteins geben. Vielmehr sollte deren Ausübung generell erlaubt sein und lediglich an bestimmten Badestränden, in Naturschutzgebieten etc. die Möglichkeit des allgemein gültigen Verbotes bestehen.

Zu 6

Nein, siehe Antwort zu 5.

Zu 7

Ja, es gibt – gemäß derzeit gültigem Pflichtenheft seitens des Sportfachverbandes - keine besonderen Gründe für eine Ungleichbehandlung. Kitesurfen und Stand-up-Paddling sind Wassersportarten wie andere auch und werden nicht gesondert behandelt.

Zu 8

Einen sinnvollen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Meeresschutz wird keiner ernsthaft in Abrede stellen. Der Verordnungsentwurf enthält jedoch pauschale Verbote und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. So gehen von Anglern z.B. keine Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen aus und wieso im Fehmarnbelt – einer der meistbefahrenen Wasserstraßen – ausgerechnet das Fahren mit Fischkuttern störend wirken soll, ist absolut nicht nachzuvollziehen. Da also der Verordnungsentwurf weder erforderlich, noch geeignet und angemessen ist, wird er von der CDU abgelehnt.

Zu 9

Ab Januar dieses Jahres darf jeder Freizeitfischer in den Monaten Februar und März drei, im übrigen Jahr fünf Dorsche pro Tag angeln. Diese Einschränkung ist - auch aufgrund der Fangbeschränkungen der Berufsfischerei - vertretbar.

Zu 10

Die baurechtlichen Anforderungen für die Schaffung von Wohnraum auf dem Wasser sind sehr komplex, da Binnen- und Küstengewässer planungsrechtlich im Regelfall dem Außenbereich zuzuordnen sind und über das Baugesetzbuch keine Privilegierung für Hausboote, etc. vorliegt. Wir werden deshalb prüfen, ob und in welchem Rahmen Genehmigungshemmnisse über die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften abgebaut werden können.